



---

# Satzung des Feuerwehrvereins Sattelpeilstein

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Sattelpeilstein“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sattelpeilstein
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Sattelpeilstein insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereins- Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EstG - ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (4) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beantragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## § 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  - c. fördernde Mitglieder
  - d. Ehrenmitglieder

Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.



Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist. Neu aufgenommene Mitglieder werden in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
4. Mitglieder können durch die Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Bekanntgabe der Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in der Jahreshauptversammlung.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch Austritt
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.



## § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe der Geschäftsordnung der FF Sattelpfeilstein zu entnehmen ist.

Beitragspflicht besteht vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Vorstandschaft kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

Bei neuen Mitgliedern wird der volle Jahresbeitrag unabhängig vom Eintrittsdatum, einmalig in diesem Kalenderjahr, zum Zeitpunkt des Eintritts abgebucht.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem stellvertretenden Schriftführer
- e. dem Kassenwart
- f. dem stellvertretenden Kassenwart
- g. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß a bis f gewählt wird
- h. den stellvertretenden Kommandanten
- i. der Damengruppenführerin
- j. der stellvertretenden Damengruppenführerin
- k. dem Jugendwart
- l. dem/n stellvertretenden Jugendwart/en
- m. den Beisitzern

2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis f und i bis m genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die beiden Vorsitzenden sind in geheimer Abstimmung zu wählen.

Die Wahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr und seinen Stellvertretern erfolgt kraft Amtes nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.



### **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
  - h. Beschlussfassung über Änderungen in der Geschäftsordnung

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

### **§ 10 Sitzung des Vorstands**

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.  
Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 11 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen, mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Jahresrechnung zur Überprüfung vorzulegen.
3. Außerordentliche Ausgaben die den Betrag von 500 Euro übersteigen, werden geprüft vom Vorsitzenden bzw. wenn verhindert, dessen Stellvertretung und bedürfen deren Zustimmung.
4. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
  - b. Abstimmung über die von der Vorstandschaft vorgeschlagene Änderung des Jahresbeitrags
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, sofern es aufgrund rechtlicher Lage möglich ist. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Presse einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weiteren Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters,



die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Waren in der Jahreshauptversammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

6. Die/der Vereinsvorsitzende kann im Einvernehmen mit der Vorstandschaft zur Jahreshauptversammlung weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

#### **§ 14 Ehrungen**

An die Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

#### **§ 15 Datenschutz**

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
  - allgemeine Personendaten (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, -ort, Wohnort, Anschrift, Rufnummern, E-Mail-Adressen)
  - Bankdaten (IBAN, BIC, Kontoinhaber)
  - Vereinsdaten (Beitritt, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, Jubiläen, Ämter)
  - feuerwehrdienstliche erforderliche Daten (z.B. Lehrgänge, Wettbewerbe, Tauglichkeit, Verpflichtung, Beförderungen, Funktionen, Ausbildungen)
  - Namen und Vornamen Erziehungsberechtigter bei Minderjährigen
4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.
5. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter (<http://www.feuerwehr-beistoi.de/Datenschutz>) zur Verfügung.



### **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Traitsching oder ihrem Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

### **§17 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung regelt alle Belange des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Sattelpeilstein, die nicht in der Satzung festgehalten sind. Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Vorstandschaft der anwesenden Personen mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden nach fristgerechter Ladung.

### **Die Satzung tritt am 09.04.2022 in Kraft.**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.04.2022 (Jahreshauptversammlung) einstimmig beschlossen.

Die Satzung wird der Gemeinde Traitsching bzw. dem Finanzamt auf Anfrage zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit vorgelegt.

Sattelpeilstein, den 09.04.2022

.....  
Rudolf Janker  
1. Vorsitzender